



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

L.: Die vierte Woche des deutschen Reichstags.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

moß, jedes zu 4 Brigaden, und die Stärke beträgt 21, respektive 17, 17 und 20, zusammen 75 Bataillone, jedes planmäßig zu 800 Mann, also 60,000 Mann Infanterie; an Kavallerie wurden aufgestellt 5 Regimenter, (2 beim Schumadja, 1 bei den andern Korps) mit zusammen 22 Eskadrons zu 155 Pferden, also 3410 Pferde; endlich 4 Artillerie-Brigaden zu je 8 Batterien, schwere zu 8, leichte und Gebirgs-Batterien zu 4 Geschützen. Die Artillerie zählte in 25 schweren und 7 Gebirgs-Batterien zusammen 228 Geschütze. Ob diese Armee im Dezember 1877 schon in der angegebenen Stärke in Thätigkeit trat, oder was von den Formationen noch rückständig war, ist nicht genau anzugeben. Nach dem unglücklichen und verlustreichen Feldzuge von 1876 trat das Heer in seiner neuen Gestalt wieder erfolgreich auf und hatte, wenn auch nicht mehr der ungeschwächten Türkei gegenüber, bei seinem Vordringen doch noch eine Reihe hartnäckiger und blutiger Kämpfe zu bestehen.

## Die vierte Woche des deutschen Reichstags.

Die Kommission zur Vorberathung des Sozialistengesetzes hat die zweite Lesung desselben am 1. und 2. Oktober erledigt, leider aber ohne in einigen Hauptpunkten eine Verständigung mit den verbündeten Regierungen erreicht zu haben, sodaß diese Aufgabe, ihrem größten Umfange nach, für die beginnende Woche dem Plenum zufällt, nachdem der Bericht an dasselbe am 4. Oktober von der Kommission festgestellt worden.

Wir hatten uns von dieser zweiten Lesung in der That viel mehr versprechen zu dürfen geglaubt, denn bei der ersten Lesung war die Stellung einiger Kommissionsmitglieder nicht so klar und bestimmt hervorgetreten, wie es bei ihrer Grundrichtung eigentlich hätte erwartet werden können, anscheinend um ihre bevorstehende Zustimmung zu wesentlichen Punkten der Vorlage in der Zwischenzeit noch gegen die Regierungen zu verwerthen. Man durfte im Hinblick auf die schweren Folgen, welche nach dem unternommenen Anlaufe ein abermaliges Scheitern des Gesetzes haben müßte, wohl annehmen, daß Diejenigen, welche ernstlich für dessen Zustandekommen einzutreten gewillt sind, den wesentlichen Wünschen der Regierungen schon in der Kommission zum Durchbruch verhelfen würden. Es wäre von weit günstigerem Allgemein-Eindruck und geeigneter, den Reichstag für den vollen Geist des Präventivgesetzes zu gewinnen, wenn eine Mehrheit der Kommission schließlich herzhast und ent-

schlossen den Regierungen die wahrlich nicht geringe Verantwortlichkeit wesentlich in der Weise aufgelegt hätte, wie sie dieselbe zu tragen wünschten. Aber der tiefe Widerstreit der zwei grundsätzlichen Richtungen, welcher dieses Gesetz von Anfang an auf seinem Wege begleitet, verhinderte, daß dasselbe in einer den Umständen entsprechenden, auch äußerlich imponirenden Weise zur Entstehung geführt wurde.

Die Regierungen ließen der Kommission gegenüber die Absicht möglicher Vermeidung von Konflikt deutlich hervortreten und nahmen durch Graf Culenburg in der Art Stellung, daß sie in Betreff einiger Hauptpunkte den Beschlüssen der ersten Lesung Widerspruch entgegensezten, einige der beschlossenen Abänderungen, z. B. die von einer Subkommission zu § 1 ausgearbeiteten Punkte über das Rassenwesen, ausdrücklich als Verbesserungen anerkannten, die übrigen aber durch Stillschweigen zu genehmigen schienen.

Der erste jener Hauptpunkte bezog sich auf die im § 1 festzusetzende nähere Bestimmung des Begriffs der sozialistischen Bestrebungen. Wir hoben schon im vorigen Berichte den großen Unterschied hervor, der hervortritt, wenn man von Untergrabung oder wenn man von Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung redet, und wir hatten es den Regierungen schon verdacht, daß sie dem letzteren Ausdruck nicht schon in erster Lesung bestimmter entgegengetreten waren. Wie sich nun herausstellte, hatten sie dies entgegenkommend in der Unterstellung unterlassen, daß in der Praxis Beides insofern auf dasselbe hinauslaufen werde, als es selbstverständlich nicht Absicht sein könne, das allmälige Wühlen der Sozialdemokraten von der Verfolgung auszuschließen. Die auf dieser Erwägung ruhende Absicht ist jedoch übel gelohnt worden. Die erst in zweiter Lesung und mit dem Anspruch der Aufnahme in den Kommissionsbericht von Lasker vorgebrachten Motive für die in erster Lesung beschlossene Aenderung des § 1 haben gewaltig enttäuscht, denn durch diese sollte nach Absicht des Antragstellers gerade die allmälige und nach unserer Meinung gefährlichere Agitationsart dem Gesetze entzogen werden. Wenn, nach Lasker, wirklich diejenige „reformatorische Thätigkeit“ unversolgt bliebe, „welche die allmälige Umleitung der gegebenen in neue Verhältnisse durch den Wechsel der Ueberzeugung herbeizuführen strebt und diese Ansicht nicht durch bloßes Wortbekenntniß, sondern durch die Wahl der Mittel darthut,“ so würde gerade ein von den sozialdemokratischen Blättern jetzt starkbetonter Wunsch erfüllt, durch welchen sie irre zu führen suchen. Wenn die „Berliner Freie Presse“ täglich auf Lasker's grünem Tische läge, so möchten wir doch wissen, ob er wirklich z. B. in der Art, wie dieses Blatt Thering's neues Buch über das Rechtsprinzip herausstreicht, nur eine unschuldige „reformatorische Thätigkeit“ erblickt. Diese in das Gewand von Humanität, Wissen-

schaft, Aufklärung und dergleichen gekleidete Wählererei ist jetzt stark im Gange. Niemals waren wir daher von der Richtigkeit des Bismarck'schen Urtheils über Lascker's Thätigkeit mehr überzeugt, als nachdem dieser obige Motive verlesen.

Es war natürlich, daß die Regierungen nunmehr auf die Herstellung des Ausdrucks „Untergrabung“ besonderes Gewicht legten und auch die Beseitigung der Worte „in einer den öffentlichen Frieden oder die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise“ wünschten; einmal aufmerksam gemacht auf die bedenkliche Tendenz jener Motive, mußten sie nun auch darauf bedacht sein, daß nicht etwa umstürzende Bestrebungen der bewußten Art, welche in anderer, in indirekt gemeinschädlicher Weise zu Tage treten, als zulässig erschienen. Von der Abstimmung über die Motive ist nun zwar, unter dem Eindrucke dieses Verlangens, in versöhnlicher Absicht abgesehen und somit wenigstens eine unnöthige Verschärfung des Gegensatzes vermieden; es liegt aber auf der Hand, daß nach den erwähnten Vorgängen die Regierungen nicht umhin können werden, im Plenum auf jenem Verlangen zu beharren. Nachdem dieser Gegensatz einmal zur Sprache gekommen, läßt er sich nicht mehr vertuschen; wenn Bennigsen gleichwohl die Kommission ausdrücklich hierzu veranlaßte, so mag dies geschehen sein, um der Kommissionsarbeit erst einmal vom Flecke zu verhelfen; im Plenum ist die Sache um so mehr auszutragen, als die Wiederherstellung des Ausdrucks „Untergrabung“ von der Kommission abgelehnt und auch vom übrigen Zusatze nur ein Theil wieder beseitigt wurde.

Der zweite der hauptsächlicheren Differenzpunkte betrifft die Gestaltung der Rekursinstanz. Der in erster Lesung schließlich mit knapper Noth zu Stande gebrachte Beschluß, welcher auf eine theilweise Wiederaufnahme des ursprünglichen preussischen Vorschlags hinauslief, hat wider Erwarten die Zustimmung der mittelstaatlichen Regierungen erhalten, der Bundesrath verlangt jedoch die Beseitigung der Verschlechterung, durch welche der Vorschlag, wie es scheint, den oppositionellen Elementen annehmbarer hatte gemacht werden sollen. Nach dem ganzen Geiste und Zwecke des Gesetzes erscheint eine juristische Mehrheit der Rekursinstanz so ungeeignet, daß sich der Gegenvorschlag der Regierungen, wonach die vom Bundesrath außerhalb seines Kreises zu wählenden vier Mitglieder nicht bloß den höchsten Gerichtshöfen, sondern auch den obersten Verwaltungsgerichten der Einzelstaaten entnommen werden können, fast von selbst ergab. Wohl um ganz sicher zu sein, daß der Behörde der Charakter im Sinne des Gesetzes gewahrt werde, wurde regierungsseitig die freie Ernennung des Vorsitzenden durch den Kaiser gewünscht. Aus den Verhandlungen der Kommission über diesen von den Konservativen als Antrag aufgenommenen Vorschlag ist nicht zu entnehmen, welche Anhaltspunkte, nachdem die Kom-

mission denselben verworfen, für eine Verständigung über diesen Punkt im Plenum vorhanden sind.

Auch der Wunsch der Regierungen nach einer längeren als 2 $\frac{1}{2}$  jährigen Geltungsdauer des Gesetzes hat in der Kommission keine Gnade gefunden. Daß nach einiger Zeit das Gesetz und seine Wirkungen einer Prüfung der gesetzgebenden Faktoren unterzogen werde, wird von den konstitutionellen Grundsätzen in Verbindung mit dem Außerordentlichen der Maßnahmen erheischt. Bis wann aber das Gesetz seinen Zweck völlig erfüllt haben werde, kann von Niemandem vorhergesagt werden, gegenwärtig lassen sich darüber nur Vermuthungen anstellen, welche aber auf ganz unmeßbaren Grundlagen ruhen. Keiner der beiden Theile kann sich auf einen bestimmten Zeitraum steifen wollen; allseitig feststehend dürfte nur das Eine sein, daß der Zeitraum nicht zu kurz gegriffen werden darf, sonst könnte für die vollziehende Gewalt eine verschiedentlich sehr fatale Lage eintreten. In erster Linie wollen denn auch die Regierungen keine Aufnahme einer Zeitdauer und sie betrachten es schon als Zugeständniß, daß sie unter Umständen hiervon überhaupt abzugehen bereit sind. Wenn überhaupt, so wird im Plenum die Einigung über einen Zeitraum zwischen 2 $\frac{1}{2}$  und 5\*) Jahren zu Stande kommen müssen.

Gegen die erwähnten Meinungsverschiedenheiten in den drei Hauptpunkten will es wenig in Betracht kommen, daß die Kommission in zweiter Lesung zwei an sich recht wesentliche Zugeständnisse gemacht hat, daß es nämlich zu § 6 wieder aufgegeben ist, das gänzliche Verbot einer periodischen Zeitschrift vom zweiten Verbote einer einzelnen Nummer derselben abhängig zu machen und daß in § 16 die Zulässigkeit der Gewerbeentziehung bezüglich der Gastwirthe, Buchdrucker u. s. w., welche für die sozialistischen Bestrebungen agitiren, wieder hergestellt ist.

Die Zugeständnisse der Kommission sind nicht in Folge eines besonderen Kompromisses mit den Regierungen erfolgt. Mit welchem Grade von Entschiedenheit diese an ihrer Auffassung obiger Hauptpunkte schließlich festzuhalten entschlossen sind, ist in der Kommission nicht sonderlich hervorgetreten; doch glauben wir, daß kein Grund vorliegt, etwa das durchweg konziliatorische Verhalten der Bevollmächtigten des Bundesraths als Zeichen minderer Entschiedenheit deuten zu wollen. Nach unserer Ansicht sind die Regierungen überhaupt außer Stande, in den Hauptpunkten viel nachzugeben, weil Zweck und Charakter des Gesetzes sonst ganz verfehlt würde. Das scheint auch der Sinn der Erklärungen des Fürsten Bismarck gegenüber einzelnen Abgeordneten zu sein.

\*) Hoffentlich fünf Jahren! D. Red.  
Grenzboten IV. 1878.

Nach der ersten der beiden Kommissionsitzungen in zweiter Lesung scheint die preussische Regierung noch die besten Hoffnungen gehabt zu haben, denn ihr halbamtliches Organ sprach am 2. Oktober die Zuversicht aus, daß bei der zweiten Lesung in der Kommission eine natürlichere Mehrheit als bei der ersten es zu einer Verständigung kommen lassen werde; derselbe Tag brachte jedoch die Täuschung. Gleichwohl haben die Verhandlungen der Kommission ohne jeden Mißklang geendet.

Wir vermögen nicht einzusehen, warum die in Gemeinschaft mit den Konservativen zur schließlichen Entscheidung berufenen Nationalliberalen es verschmäht haben, schon in der Kommission auch in Betreff der letzten Differenzpunkte nachzugeben. Als Opfer der Ueberzeugung kann doch die Zustimmung zu diesem anomalen Gesetze überhaupt nicht angesehen werden, eine scheinbare Sprödigkeit und zögernde Taktik in Betreff jener Punkte ist offenbar ganz ausichtslos und schließlich werden die Nationalliberalen letzteren im Plenum doch zustimmen müssen, wenn anders sie ihr den Wählern gegebenes Wort halten wollen, ein wirksames Gesetz zu Stande bringen zu helfen. Die nationalliberale Fraktion tritt zwar erst am 6. Oktober zur Berathung des Kommissionsberichtes zusammen; es ist aber bei der überhaupt herrschenden Verfahrenheit der Ansichten sehr fraglich, ob die Fraktion es den Führern in vorliegender Sache nicht eher verdankt, als verübelt hätte, ihrer Entscheidung in der Kommission vorgegriffen zu haben. Die am 9. Oktober im Plenum beginnende zweite Lesung wird weitere Aufklärung und Entscheidung bringen.

Berlin, den 6. Oktober.

L.

---

## Literatur.

Lessing. By James Sime. In 2 Volumes. With Portraits. London, Trübner & Co., 1877.

G. E. Lessing. Ein Lebensbild. Nach James Sime's „Lessing, his life and writings“ (sic). Frei bearbeitet von Adolf Strodtmann. Autorisirte deutsche Ausgabe. Berlin, Hofmann & Co., 1878.

Später, als uns selber lieb ist, bringen wir das erste der beiden vorstehenden Werke zur Anzeige. Die Verzögerung hat aber wenigstens das Gute gehabt, daß unsere Besprechung, nachdem durch eine Reihe angesehener deutscher Zeitschriften für das hinlängliche Bekanntwerden des Buches in Deutschland gesorgt worden ist, gewisse Dinge übergehen, über die bisher erschienenen Kritiken eine Art Superkritik üben und die inzwischen herausgegebene deutsche